

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 8/2013

beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

NEUIGKEITEN AUS DER AGRAR- UND
ERNÄHRUNGSPOLITIK

Aktuelle Änderungen des "grünen" Tarifs in der Ukraine: Neue Anreize, alte Barrieren

Aktualisiert (10. Oktober 2013)

Autoren

Yulia Ogarenko
ogarenko@apd-ukraine.de

Oleg Nivievskiy
nivievskiy@apd-ukraine.de

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)
Institut für Wirtschaftsforschung und Politikbera-
tung (IER)

Reytarska 8/5 A, 01030 Kiew
Tel. +38044/ 2356327

Jüngste Änderungen der Gesetzgebung zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen verbessern die Entwicklungschancen von Biogas-Projekten, Photovoltaikanlagen in privaten Haushalten sowie kleinen Wasserkraftwerken. Gleichzeitig wiegen unklare Verfahren und überzogene Anforderungen an den Mindestanteil einheimischer Bestandteile in Energieanlagen die bezielten Verbesserungen auf und verzögern eine schnelle Entwicklung in diesem Bereich. Solange diese Probleme nicht vollständig gelöst sind, verzögert sich die Entwicklung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen in der Ukraine.

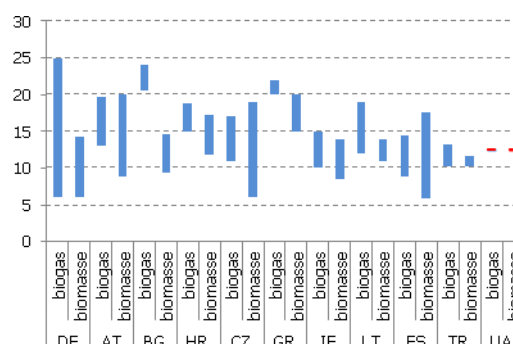
Das Gesetz Nr. 5485-VI "Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine "Über die Stromerzeugung" (das die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen fördert) wurde durch den Präsidenten am 29. November 2012 unterzeichnet und ist am 1. April 2013 in Kraft getreten. Das Gesetz hat die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Bereichs der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen in der Ukraine wesentlich verändert. So wurde der Einspeisetarif für Solaranlagen vernünftigerweise gesenkt, da der vorher gültige "grüne" Koeffizient von 4,4-4,8 (je nach der Kapazität) unbegründet hoch im Vergleich mit ähnlichen Anreizen in den EU-Ländern war. Es ist schwierig, ökologische oder gesamtwirtschaftliche Überlegungen hinter diesen hohen Tarifen zu erkennen – es geht offensichtlich um die Interessen einzelner Unternehmen. Gleichzeitig erweitern die Änderungen die Anwendung des Tarifs auch auf private Photovoltaikanlagen und die von ihnen produzierten Stromüberschüsse bzw. –Einspeisungen. Allerdings müssen die konkreten Verwaltungsverfahren noch von der Staatlichen Stromaufsicht (SSA) definiert werden. Das Gesetz zielt darauf ab, Anreize zur breiteren Nutzung von Solarenergie durch private Haushalte zu schaffen. Darüber hinaus wird der "grüne" Koeffizient für kleine Wasserkraftwerke erhöht und je nach ihrer Kapazität differenziert. Außerdem werden nun auch Biogasanlagenbetreiber berechtigt sein, Strom unter vergünstigten Bedingungen zu verkaufen. Obwohl der "grüne" Koeffizient 2,3 (der gleiche wie bei den Biomasseanlagen) zur Unterstützung der Stromerzeugung aus Biogas eingeführt wurde, müssen auch bei diesem Instrument der staatlichen Förderung noch einige Bestimmungen geklärt und geprüft werden, um Investitionen anzuziehen und die langfristige

nachhaltige Entwicklung der Biogas-Branche in der Ukraine zu sichern.

Erstens muss die Definition von "Biomasse" nicht nur auf Abfälle, sondern auch auf Produkte und Restprodukte von Land-, Forst- und Fischwirtschaft erweitert werden. Außerdem soll das gesamte Verfahren der Erlangung eines Einspeisetarifs und die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz vereinfacht und transparenter gemacht werden.

Zweitens bleibt die Frage offen, ob die neu eingeführten Koeffizienten für den aus Biogas erzeugten Strom hoch genug sind, um den Investoren eine akzeptable Amortisationsdauer zu garantieren. Bisher wurde von den Marktteilnehmern kein Konsens in dieser Frage erreicht. Einige Unternehmen behaupten, dass der Koeffizient 2,3 „besser als gar nichts“ ist, während andere der Meinung sind, der neue Tarif sei zu niedrig, um Investitionen in Biogas-Projekte zu fördern. Zum Beispiel zeigen die Berechnungen der Ukrainischen Bioenergie Assoziation, dass sich die Investitionen mit grünem Koeffizienten 2,3 erst in 15-20 Jahren auszahlen – viel zu lange für potentielle Investoren. Bemerkenswert ist, dass der erste Gesetzentwurf hierzu den Koeffizienten 2,7 vorsah, der eine Amortisationszeit von 7-8 Jahren sichern würde. In einer Reihe von EU-Ländern ist der Einspeisetarif für Biogasanlagen differenziert je nach der Projektkapazität und – aufgrund der höheren Baukosten – in der Regel höher als für die Projekte, bei denen der Strom aus Biomasse erzeugt wird (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1. Einspeisetarife für Biogas- und Biomasse-Projekte in einer Reihe von EU-Ländern und der Ukraine (in Cent / kWh)



Quelle: eigene Darstellung, basiert auf Daten von <http://www.res-legal.eu>. Der geschätzte "grüne" Tarif für die Ukraine basiert auf dem Koeffizienten 2,3 für die Stromerzeugung aus Biogas und Biomasse.

Außerdem gilt der Einspeisetarif für diejenigen Biogas-Projekte in der Ukraine, die ab April 2013 in

Betrieb sind. Das schafft ungleiche Bedingungen für die Biogas-Produzenten (etwa 10 Biogasanlagen), die die Biogasanlagen bereits gebaut und die Stromerzeugung gestartet haben und die in ihren Geschäftsplänen von einer staatlichen Förderung über den Einspeisungstarif ausgegangen waren. Bereits 2011 stimmten die Abgeordneten der Werchowna Rada für den Einspeisetarif bei Biogas-Projekten. Dieses Gesetz wurde aber vom Präsidenten abgelehnt. Im letzten Jahr wurde der Einspeisetarif für Biogas vom Parlament verabschiedet und vom Präsidenten unterzeichnet, aber die früher gebauten Anlagen wurden diskriminiert. Eine solche inkonsistente, diskriminierende Politik der Regierung behindert u.a. ausländische Investitionen in die erneuerbare Energieerzeugung in der Ukraine.

Schließlich verhindert der Mindestanteil lokal erzeugter Bestandteile den Bau von Biogasanlagen in der nahen Zukunft (30% bei den Biogasanlagen, die ab 2014 und 50% bei den Biogasanlagen, die ab 2015 in Betrieb gehen werden). Große Biogasanlagen benötigen alleine für den Aufbau 2-3 Jahre, so dass die Projektbetreiber einen lokalen Anteil an Bestandteilen von 50% absichern müssen, was im Moment unmöglich ist. Derzeit hat die Ukraine keine inländischen Produktionskapazitäten, um die Erfüllung dieser Mindestanteil-Anforderung bei Biogasanlagen zu ermöglichen. Deswegen sollte die Einfuhr von Biogasanlagen/Ausstattung nicht eingeschränkt werden. Darüber hinaus wird die Durchsetzung des Mindestanteils von lokal erzeugten Bestandteilen als ein Anreiz zur Herstellung von Maschinen bzw. Ausstattung prinzipiell auch in anderen Wirtschaftssektoren in der ökonomischen Literatur kritisiert, da sie oft ineffiziente Kapazitäten schafft und die angestrebten Ziele nicht erreicht.

Außerdem muss die Ukraine ihre Verpflichtungen aus den bestehenden internationalen Abkommen erfüllen. Der hohe Mindestanteil von lokal erzeugten Bestandteilen in Energieanlagen schafft Barrieren für den internationalen Handel mit Maschinen/Ausstattung, was eindeutig gegen die WTO-Regeln verstößt (siehe auch Ausgabe 11 von Neuigkeiten aus der Agrar- und Ernährungspolitik des APD). Die Ukraine ist im September 2010 der Energiegemeinschaft beigetreten¹ und hat sich damit verpflichtet, den Anteil von erneuerbaren Energien im Endverbrauch des Stroms auf 11% zu erhöhen. Bioenergie könnte bei der Verfolgung dieses Ziels eine erhebliche Rolle spielen, wenn

der Einspeisetarif für Biogas- und Biomasseprojekte, hoch genug wäre, um das Interesse von Investoren zu wecken. Die Bedingungen für die Erlangung des Einspeisungstarifs und der Zugang zum Stromnetz sollten einfach und transparent sein, dann würden nicht nur große, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen Zugang zur staatlichen Förderung erhalten.

Letztendlich ist der gesetzlich geforderte Mindestanteil von lokal erzeugten Bestandteilen auch gegenüber den Produzenten von Anlagen für erneuerbare Energien in der EU diskriminierend. Deswegen ist seine Abschaffung eine der sechs wirtschaftlichen Anforderungen von "De Gucht"ⁱⁱ an die Ukraine, die vor der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens mit der EU in Vilnius im November dieses Jahres erfüllt werden müssen.

Im April 2013 wurde in der Werchowna Rada ein Gesetzentwurf eingetragen, dessen Inhalt von der Ukrainischen Bioenergie Assoziation unterstützt wurde. Mit ihm wird beabsichtigt, die oben genannten Probleme zu lösen. Der Entwurf enthält eine Reihe von anspruchsvollen und begründeten Vorschlägen. Leider wurden nicht alle vorgeschlagenen Änderungen von staatlichen Behörden unterstützt und der Gesetzentwurf wurde zur Weiterbearbeitung zurückgegeben. Eine Kompromissfassung wurde im Juli 2013 eingetragen.

Erfahrungen aus verschiedenen EU-Länder zeigen, dass es sinnvoll ist, die Einspeisetarife für Biogas- und Biomasseanlagen in Abhängigkeit von der Kapazität und den eingesetzten Rohstoffen zu staffeln, um eine gewisse Chancengleichheit für die verschiedenen Bioenergie-Produzenten zu schaffen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, den Mindestanteil der lokal erzeugten Bestandteile von Biogasanlagen abzuschaffen, da dies eine ineffiziente Politik ist und die inländische Produktion der erneuerbaren Energie behindert. Die Verabschiedung des Gesetzentwurfs Nr. 2946 durch die der Werchowna Rada wird die wichtigsten Hindernisse auf dem Entwicklungsweg der Ukraine zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in der Ukraine beseitigen.

¹ Das Protokoll über den Beitritt der Ukraine zum Vertrag über die Gründung der Energiegemeinschaft wurde in Skopje (Mazedonien) am 24. September 2010 unterzeichnet. Die Ukraine hat das Protokoll mit dem Gesetz Nr. 2787-VI vom 15.12.2010 ratifiziert. Es ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

ⁱⁱ Mehr dazu: <http://forbes.ua/nation/1359018-es-do-sammita-v-vilnyuse-ukraine-nuzhno-vypolnit-eshche-shest-uslovij-v-biznes-sfere>.